

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Nationale Kommission
zur Verhütung von Folter (NKVF)
Bundesrain 20
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 10. November 2011

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über ihren Besuch vom 24. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2011 unterbreiten Sie uns Ihren Bericht über den Besuch einer Delegation der NKVF vom 24. Mai 2011 im Kantonalen Untersuchungsgefängnis und im Gefängnis St.Gallen zur Stellungnahme innert 60 Tagen.

Wir danken der Kommission für ihre wichtige und wertvolle Arbeit und nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass sich bei den Untersuchungen "keine Hinweise auf Schikanen, schlechte, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung" ergeben haben und dass die Kommission "einen positiven Gesamteindruck der beiden gut funktionierenden Gefängnisse" gewonnen hat.

Wir versichern Ihnen, dass wir auch künftig im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Mittel bemüht sind, eine zeitgemässe Gefängnisinfrastruktur zur Verfügung zu stellen, die einen sicheren und menschenwürdigen Freiheitsentzug ermöglicht. Zudem achten wir darauf, dass die Mitarbeitenden mit den Gefängnisinsassinnen und -insassen sachlich und respektvoll verkehren. Die Bemerkungen zu den einzelnen Feststellungen und Empfehlungen der Kommission finden Sie im Anhang.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen der Regierung


Karin Keller-Sutter
Präsidentin

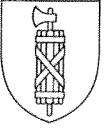

Canisius Braun
Staatssekretär





RRB 2011/750 / Schreiben

Beilage:
– Anhang



A n h a n g

zur Stellungnahme der Regierung des Kantons St.Gallen zum

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über ihren Besuch vom 24. Mai 2011

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die jeweiligen Ziffern des Berichtes.

Ziff. 4: Das Kantonale Untersuchungsgefängnis (KUG) verfügt über 18 Plätze. Die zwei Abstandszellen und der Arrest werden nur für die kurzfristige Unterbringung von Gefangenen genutzt.

Ziff. 5: Das Gefängnis St.Gallen (GSG) verfügt über 24 Plätze. Wenn es die Belegungssituation erfordert, werden in den sieben Zellen mit Kajütenbetten vorübergehend jeweils zwei Personen untergebracht. Weder die Infrastruktur noch der Personalschlüssel sind aber auf eine dauerhafte Belegung mit 31 Personen ausgerichtet.

Ziff. 10: Chef der Sicherheitspolizei ist Hptm Harald Düring, Chef des Bereitschaftsdienstes ist Adj Andreas Demmel.

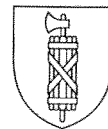
Ziff. 14 und 41: Das GSG befindet sich in einem historischen, denkmalgeschützten Gebäude. Bauliche Eingriffe, vor allem wenn sie nach aussen in Erscheinung treten, sind deshalb kaum möglich. Die Kantonspolizei wird aber zusammen mit dem kantonalen Hochbauamt prüfen, wie die Belüftung und allenfalls auch die Sichtverhältnisse nach aussen (unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen und auch der Anforderungen an den Persönlichkeitsschutz durch Sichtmöglichkeit in die Zellen von aussen) verbessert werden können.

Ziff. 16 und 41: Wir streben an, im Spazierhof des KUG eine Sitzgelegenheit unter dem Witterungsschutz zu installieren, soweit dadurch die Möglichkeiten sportlicher Betätigung (z.B. Fussballspiel mit einem Softball) nicht zu sehr eingeschränkt werden. Auf das Aufstellen eines Tischtennistisches muss weiter verzichtet werden, da die Insassen sonst das Gitter über dem Spazierhof einfach erreichen könnten.

Wir anerkennen, dass der Spazierhof im GSG nicht optimal ist. Bauliche Veränderungen sind hier aber wie erwähnt kaum möglich. Wir werden aber mit dem Hochbauamt die teilweise Entfernung der seitlichen Sichtblenden in die Wege leiten, so dass die Luftzirkulation massgeblich verbessert wird. Die Insassen müssen allenfalls selber darauf achten, dass sie von den umliegenden Gebäuden aus nicht erkannt werden können.

Ziff. 18: Die zweimalige Duschköglichkeit pro Woche wurde nach dem Besuch bereits umgesetzt.

Ziff. 19: Die Empfehlung der NKVF wurde nach dem Besuch bereits umgesetzt.



Ziff. 21 und 43: Die medizinische Versorgung der Gefangenen obliegt den Gefängnisärzten. Diese sind zwar Amtsärzte, führen aber hauptberuflich eigene Praxen in der Stadt St.Gallen. Systematische Eintrittsuntersuchungen sind deshalb, auch angesichts der Häufigkeit der Ein- und Austritte, bei Gefängnissen dieser Grösse praktisch nicht umsetzbar. Die Eintrittsuntersuchungen erfolgen deshalb weiter nach Bedarf. Diese Regelung hat sich über viele Jahre bewährt.

Ziff. 23 und 40: Die Beschäftigungsmöglichkeiten sind in beiden Gefängnissen eingeschränkt. Die früher üblichen Gefangenearbeiten (einfache manuelle Arbeiten ohne Werkzeuge und Maschinen) gibt es kaum mehr oder sie werden an Behinderteneinrichtungen vergeben. Für andere Beschäftigungen ist die bauliche Infrastruktur ungeeignet. Die Kantonspolizei wird aber geeignete Gefangene für die wenigen möglichen Tätigkeiten im Haus- oder Küchendienst einsetzen. Strafgefangene werden sobald als möglich ins Regionalgefängnis Altstätten, wo die Beschäftigungssituation besser aber derzeit auch nicht optimal ist, oder eine Vollzugseinrichtung verlegt.

Ziff. 25: Es trifft nicht zu, dass ein Gebetsteppich angeschafft wurde, vielmehr wurde dem betreffenden Gefangenen sein eigener Gebetsteppich in die Zelle abgegeben.

Ziff. 26 und 42: Die massgeblichen Bestimmungen zum Aufenthalt in einem Gefängnis finden sich in der Verordnung der Regierung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten (sGS 962.14; abgekürzt GefV). Die Hausordnungen der einzelnen Gefängnisse können im vorgegebenen Rahmen allenfalls noch Detailregelungen enthalten, z.B. zum genauen Tagesablauf. Entsprechende Detailregelungen werden derzeit von der Kantonspolizei für alle Gefängnisse erarbeitet. Es wird dann zu prüfen sein, ob den Gefangenen in Ergänzung zum Merkblatt für Inhaftierte, das sie in einer ihnen verständlichen Sprache erhalten, eine zusätzliche, in die gängigsten Sprachen übersetzte Information zu den wichtigsten Regelungen in den Gefängnissen abgegeben werden soll.

Ziff. 27, 28, 29 und 38: Es ist unverzichtbar, dass zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Vollzugseinrichtungen einerseits besondere Sicherungsmassnahmen und andererseits Disziplinarmassnahmen angeordnet werden können. Besondere Sicherungsmassnahmen werden bei erhöhter Fluchtgefahr, Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen und bei Gefahr einer anderweitigen schweren Störung der Ordnung angeordnet. Disziplinarmassnahmen werden bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Vollzugsvorschriften verfügt. Es ist tatsächlich nicht immer sofort klar, ob ein bestimmtes Verhalten eines Gefangenen als bewusste Missachtung einer Regelung und damit als Disziplinarfehler zu werten ist oder ob es auf besondere Persönlichkeitsmerkmale des Gefangenen zurückzuführen ist, aufgrund derer ein Andauern der Gefährdung zu befürchten ist. Während mit der Disziplinarmassnahme ein Disziplinarfehler nachträglich sanktioniert wird, ist die besondere Sicherungsmassnahme in erster Linie darauf ausgerichtet, die Verwirklichung einer bestimmten Gefahr zu verhindern. Deshalb muss eine solche Massnahme im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes solange aufrechterhalten werden können, als sie zum Schutz des Gefangenen oder von Dritten erforderlich ist. Bei der Unterbringung in einer besonderen Zelle ist speziell darauf zu achten, dass das Einzelhaftregime mit zusätzlichen Einschränkungen in kurzen Abständen überprüft wird.



Es lässt sich nicht verhindern, dass in diesem Bereich ein gewisser Ermessensspielraum besteht. Es können nicht alle denkbaren Fälle gesetzlich erfasst werden. Wichtig ist es deshalb, die Zuständigkeiten und das Verfahren, eingeschlossen die Anfechtungsmöglichkeiten, klar zu regeln. Dies ist mit Art. 45 bis 50bis GefV erfüllt. Ergänzend gelten für das Verfahren Art. 6 ff. und 43bis ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1). Um eine rechtskonforme und möglichst einheitliche Handhabung der Bestimmungen zu gewährleisten, wurden Merkblätter mit Beispielen und Mustern erarbeitet und an die beteiligten Stellen abgegeben.

Fortlaufende Register über die verhängten Disziplinar- und besonderen Sicherungsmassnahmen werden eingeführt.

Ziff. 32 und 37: Die Arrestzelle im KUG wird nur selten genutzt. Dennoch kann darauf nicht gänzlich verzichtet werden. Angesichts der baulichen Situation, die sich nicht massgeblich verändern lässt, wird diese Zelle seit dem Besuch der Kommission nur noch für die kurzfristige Unterbringung von Gefangenen genutzt. Als Faustregel gilt die von Ihnen empfohlene Maximaldauer von fünf Stunden. Falls eine Anschlusslösung mit Verlegung aber im Einzelfall nicht sofort gefunden werden kann, kann es auch in Zukunft ausnahmsweise vorkommen, dass die Fünfstundenfrist nicht eingehalten werden kann.

Ziff. 34: Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Personaletat von der Kommission für beide Gefängnisse als knapp bemessen beurteilt wird. Aufgrund der allgemeinen Finanzlage hat der Kantonsrat auch beim Personal schmerzliche Sparvorgaben gemacht, die derzeit einen Personalausbau verunmöglichen. Kommt dazu, dass die Personalschlüssel in anderen Vollzugseinrichtungen eher noch ungünstiger sind.

Ziff. 35: Wenn der Kantonsrat mit dem Voranschlag 2012 die beantragten Mittel für Anpassungen beim Schliesssystem bewilligt, wird auch eine Möglichkeit geschaffen, dass die Gefangenenbetreuer das GSG in der Nacht in ausgewiesenen Ausnahme- und Notfällen verlassen können.

Ziff. 39: In allen Gefängnissen wird den Gefangenen im Rahmen der infrastrukturellen und personellen Gegebenheiten ermöglicht, ihre Zellen zu verlassen, in Gruppen zu spazieren und an Aktivitäten teilzunehmen. Dies gilt namentlich für Personen in ausländerrechtlicher Haft und im Strafvollzug. Bei Untersuchungsgefangenen wird das Haftregime in erster Linie vom Haftzweck bzw. durch die Anordnungen der Verfahrensleitung bestimmt.